

Vereinbarung über Haushaltsmodalitäten

zwischen

dem Landkreis Südwestpfalz, vertreten durch den Landrat,
der Stadt Pirmasens, vertreten durch den Oberbürgermeister und
der Stadt Zweibrücken, vertreten durch den Oberbürgermeister

Gemäß § 7 Abs. 3 Landesgesetz für psychisch kranke Personen (Psych.KG vom 01.01.1996) haben die oben genannten Gebietskörperschaften eine gemeinsame Koordinierungsstelle für Psychiatrie eingerichtet, die seit 01.07.1997 bei der Stadtverwaltung Pirmasens organisatorisch angesiedelt ist und vom Psychiatriekoordinator Dipl.-Psych. Bernhard Kaduk besetzt ist.

Für die zukünftige Abwicklung der Haushaltsmodalitäten werden folgende Vereinbarungen getroffen:

- (1) Die Koordinierungsstelle für Psychiatrie erhält ein eigenes Budget
- (2) Zur Finanzierung der Pflichtaufgaben der Kommunen nach § 7 Abs.3 PsychKG überweisen die beteiligten Gebietskörperschaften nach Eingang der Zuweisungen des Landes diese auf das gemeinsame Konto – Ko.Nr.: 59 bei der KSK Pirmasens, Verwendungszweck: 3.1280.6000 „Psychiatrie-Mark“ -, das bei der Stadt Pirmasens eingerichtet ist und von ihr treuhänderisch verwaltet wird.
- (3) Die nach Abzug aller Kosten noch verbleibenden Mittel werden von der Stadt Pirmasens im Rahmen der Einheitskasse auf dem Kapitalmarkt angelegt, die Zinsen dem gemeinsamen Konto zugeführt. Ein Sockelbetrag von DM 16.000,- bleibt unverzinst, um die Liquidität der Koordinierungsstelle zu gewährleisten.
- (4) Die nicht ausgeschöpften Gelder werden in das folgende Haushaltsjahr übertragen.
- (5) Der Haushaltsplan ist jeweils bis 01.10. des Vorjahres durch den Psychiatriekoordinator zu erstellen und mit den drei Gebietskörperschaften abzustimmen.
- (6) Zum Ende eines Rechnungsjahres wird jeder Gebietskörperschaft ein Verwendungsnachweis zugeleitet.

(7) Die Prüfung der Verwendungsnachweise sowie die ordnungsge-
20. EL (10/04)

mäße Verwendung der Mittel erfolgt im jährlichen Wechsel durch die Rechnungsprüfungsämter der Stadt Pirmasens, des Landkreises Südwestpfalz und der Stadt Zweibrücken. Für das Haushaltsjahr 1997 erfolgte die Prüfung erstmals durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Pirmasens.

- (8) Bei einer eventuellen Auflösung der gemeinsamen Koordinierungsstelle noch vorhandene Mittel sind im Verhältnis der Einwohnerzahlen auf die einzelnen Gebietskörperschaften aufzuteilen.
- (9) Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 01.01.1998 in Kraft.